

II- 4329 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den

9. Juni

1975

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 10.009/44-4/1975

2017 I.A.B.  
zu 2026 J.  
Präs. am 1. JUNI 1975

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Teilzeitbeschäftigung, No. 2026/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes  
mitzuteilen:

Grundsätzliches:

- a) Als "teilzeitbeschäftigt" im Sinne der Anfrage wurden nur jene Bediensteten gezählt, die in einem ständigen Dienstverhältnis zum Bund stehen, nicht aber die volle Wochenstundenanzahl beschäftigt sind.
- b) zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis wurde bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 jeweils der 1. April als Stichtag angenommen.

Zu Frage 1:

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in meinem Ressort betrug im Jahre 1969 insgesamt 194.

Zu Frage 2:

Im Jahre 1974 betrug diese Zahl 225.

Zu Frage 3:

Die bisher "im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung" gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß der Einsatz von teilzeitbeschäftigten Bediensteten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich ist. Für alle diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

Zu Frage 4:

Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhält-

- 2 -

nis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Neben diesen Erwägungen muß auch jene Platz greifen, daß sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat; ein Grundsatz, der bei der Einführung von Teilzeitbeschäftigung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.

Der Bundesminister:

